



Amtsblatt der Stadt Sonneberg



Neue Aufenthaltsqualität in der Stadtmitte

Das gelb-schwarze Eröffnungsband an der ehemaligen Brache "Haus der Dame" durchtrennten am 14. Mai 2025 Bürgermeister Dr. Heiko Voigt, sein Stellvertreter Christian Dressel, die Ehrenstadträte Traudel Garg und Rolf Schwämmlein sowie Bauamtsleiter Holger Scheler und Dirk Krusche als projektverantwortlicher Mitarbeiter aus dem Bauamt. Foto: Stadt Sonneberg/C. Heinkel **Mehr dazu auf S. 23**



Spielzeugstadt **Sonneberg**

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil	3
Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Sonneberg (Grünanlagensatzung GAS-SON) vom 22.04.2025	3
Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 15.05.2025, Nr. 38/9/25 bis Nr. 44/9/25 (öffentlich)	9
Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 15.05.2025, Nr. 45/9/25 bis Nr. 48/9/25 (nichtöffentlich)	11
Beschluss des Haupt-, Finanz- und Werkausschuss vom 06.05.2025, Nr. 22/6/2025 (öffentlich)	12
Beschluss des Haupt-, Finanz- und Werkausschuss vom 06.05.2025, Nr. 23/6/2025 bis 29/6/2025 (nichtöffentlich)	13
Beschlüsse des Bau-, Wirtschaft-, Umwelt- und Verkehrsausschuss vom 05.05.2025, Nr. 56/7/BWUV/2025 und Nr. 57/7/BWUV/2025 (öffentlich)	14
Beschlüsse des Bau-, Wirtschaft-, Umwelt- und Verkehrsausschuss vom 05.05.2025, Nr. 58/7/BWUV/2025 bis Nr. 69/7/BWUV/2025 (nichtöffentlich)	15
Nichtamtlicher Teil	19
Öffentliche Bekanntmachung	19
Hol Dir dein Sportabzeichen! - 8. Familiensporttag im Stadion Sonneberg	19
Fotowettbewerb „Insektenvielfalt im Fokus“ - Mitmachen und gewinnen!	20
Öffentlicher Teil	21
Neue Schiedspersonen in Sonneberg gewählt	21
Spielmeile-Station am „Haus der Dame“ geht an den Start	23
175 Jahre Feuerwehr - Große Jubiläumsfeier am 21. Juni 2025	25
Sonneberg im KulturRausch: Drei Tage voller Musik und Lebensfreude	27
Stadtarchiv erhält Kochbuch-Sammlung von Harald Saul	29
MINTige Erlebnisse für Sonnebergs Vorschüler im Stadtpark	31
Sonneberger Kunstwettbewerb geht in die dritte Runde	33
Feierlichkeiten zu 100 Jahre Kapelle in Haselbach	34
Veranstaltungstipps	36
Impressum	38

Amtlicher Teil

Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Sonneberg (Grünanlagensatzung GAS-SON) vom 22.04.2025

Stadt Sonneberg

Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Sonneberg (Grünanlagensatzung GAS-SON) vom 22.04.2025

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBL. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetztes vom 2. Juli 2024 (GVBL. S. 277, 288) erlässt die Stadt Sonneberg die Satzung über die Benutzung der Grünanlagen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung, Zweckbestimmung
- § 2 Recht auf Benutzung, Haftung
- § 3 Verhalten in Grünanlagen
- § 4 Sondernutzung von Grünanlagen - Begriffsbestimmung, Genehmigung
- § 5 Sondernutzung von Grünanlagen, Ausübung, Wiederherstellung
- § 6 Sondernutzung von Grünanlagen - Haftung, Ansprüche
- § 7 Sondernutzung von Grünanlagen - Sicherheitsleistung
- § 8 Sondernutzung von Grünanlagen - Gebühren
- § 9 Beseitigungspflicht
- § 10 Platzverweis und Betretungsverbot
- § 11 Entwidmung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Ersatzvornahme
- § 14 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmung, Zweckbestimmung

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Stadtgebiet der Stadt Sonneberg.
- (2) Diese Satzung gilt für die Grünanlagen der Stadt Sonneberg und deren Benutzung.
- (3) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Sonneberg unterhaltenen, öffentlichen Grünflächen, insbesondere Grünanlagen, Parks, Kinderspiel- und Bolzplätze, Freizeitanlagen sowie natürlich oder künstlich geschaffene Wasserflächen die in der Anlage zur Satzung aufgeführt sind. (Anlage 1)

Grünanlagen sind Einrichtungen der Stadt Sonneberg zur allgemeinen, unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

(4) Zu den Grünanlagen gehören auch:

- a) Alle Gegenstände, die der Verschönerung oder dem Schutz der Grünanlagen dienen, wie Denkmäler, Brunnen, Zäune, Plastiken, Pergolen, Vasen, Beleuchtungseinrichtungen, Kübel, Kästen, Rankgerüste, Zäune, Schilder und dergleichen.
- b) Alle Gegenstände, die den Besuchern zum Gebrauch dienen, wie Sitzeinrichtungen, Tische, Papierkörbe, Spielgeräte sowie Wege im Anlagenbereich und dergleichen.
- c) Bauliche Einrichtungen, wie Poller, Bedürfnisanstalten, Futter- und Trinkstellen, Hundetoiletten.

(5) Die Grünanlagen dienen als Ruhezonen der Erholung und Entspannung und zum Teil (z. B. Kinderspielplätze und Bolzplätze, Freizeitanlagen) der aktiven Freizeitgestaltung.

Grünanlagen dienen zugleich dem Ausgleich der Umweltbelastungen der Stadt. Die in Grünanlagen vorhandenen Tiere, Pflanzen und ihrer Lebensräume stehen daher unter besonderem

Schutz vor Störungen und sonstigen schädlichen Einwirkungen aller Art.

(6) Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt unterhaltenen Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, Kindergärten sowie Hänge, Böschungen, Gräben, Hecken, Bankette und Sicherheitsstreifen, die Bestandteile öffentlicher Straßen sind.

§ 2

Recht auf Benutzung, Haftung

(1) Jede Person hat das Recht, die in § 1 genannten Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

(2) Die Benutzung der Grünanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Stadt Sonneberg für die Verkehrssicherheit der Grünanlagen bleibt davon unberührt.

(3) Die Benutzung der Spielgeräte auf den Spielplätzen ist Kindern bis 14 Jahren vorbehalten, ausgenommen sind Bolzplätze und Grünspielplätze.

Bolzplätze stehen Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zur Verfügung.

Kindern unter 5 Jahren ist die Benutzung der Spielgeräte nur in Begleitung aufsichtsberechtigter Personen gestattet.

Die Hinweise zur Benutzung der Spielgeräte sind zu beachten.

(4) Der Aufenthalt von Hunden und anderen mitgebrachten Tieren im unmittelbaren Kinderspiel- und Bolzplatzbereich ist untersagt. Ebenso ist das Rauchen im unmittelbaren Kinderspiel- und Bolzplatzbereich untersagt.

(5) Die Öffnungszeiten für Grünanlagen sind:

01.04. - 30.09. 9:00 Uhr bis 21:00 Uhr

01.10. - 31.03. 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

(6) Die Stadt Sonneberg kann für die Grünanlagen Nutzungsbeschränkungen erlassen.

(7) Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können Grünanlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

(8) Bei Extremwetterereignissen z. B. Sturm oder bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit behält sich die Stadt das Recht vor, die Anlagen komplett zu schließen.

(9) Die Benutzung von Wegen der Grünanlagen, von denen erkennbar ist, dass diese während winterlicher Witterung nicht geräumt und bestreut werden, geschieht auf eigene Gefahr. Winterdienstlich nicht betreute Wege bzw. Wege Teile können in Form einer Ausschilderung durch die Stadt Sonneberg kenntlich gemacht werden.

(10) Die zivilrechtliche oder strafrechtliche Verantwortung der Benutzer für ihr Verhalten in den Grünanlagen bleibt durch diese Satzung unberührt.

§ 3

Verhalten in Grünanlagen

(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass die Anlagen, ihre Einrichtungen und Gegenstände nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.

(3) Den Anweisungen der Bediensteten der Stadtverwaltung Sonneberg oder beauftragten Dritten ist auf Verlangen Folge zu leisten.

(4) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

a) das Befahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art; ausgenommen hiervon sind Rollstühle mit Motor und Betriebsfahrzeuge des Stadtbauhofes, sowie von der Stadt beauftragte Dritte, die in ihrem Auftrag dort tätig sind.

- b) Hunde frei bzw. an überlanger Leine herumlaufen oder diese koten zu lassen; auf Kinderspiel- und Bolzplätzen Tiere, insbesondere Hunde mitzubringen oder dort herumlaufen zu lassen.
- c) Einrichtungen oder Bestandteile der Grünanlagen, wie sie in § 1 genannt sind, zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen.
- d) Blumen zu pflücken oder Pflanzen, Sträucher, Bäume und Teiche zu beschädigen oder zu verunreinigen.
- e) das Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen oder das Nächtigen.
- f) Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen.
- g) Abfälle wegzuwerfen, außer in die dafür vorgesehenen und aufgestellten Abfallbehälter/Mülleimer. Das Ablegen von Hausmüll, Sondermüll, Gewerbemüll, Klärschlamm ist verboten.
- h) Bäume, Bauwerke, Geländer zu besteigen und sonstige nicht zum Besteigen bestimmte Einrichtungen entgegen Ihres Zweckes zu benutzen.
- i) Sport auszuüben, wie Ballspiele, Rodeln, Schlittschuhlaufen und Skifahren, außer auf den dafür zugelassenen Flächen.
- j) das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, insbesondere Werbeanlagen.
- k) das Betreiben von offenen Feuerstellen und Grillplätzen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen.
- l) der Gebrauch von Wurf- oder Schleudergeräten sowie Hieb-, Stich- und Schusswaffen.
- m) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel auf den Spielplätzen und in den Grünanlagen zum dortigen Genuss zu verbringen (Alkohol- und Drogenverbot).
- n) sich in den vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrten Grünanlagen oder Grünanlagenteilen aufzuhalten oder sich in den nicht dauernd geöffneten Grünanlagen oder Grünanlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Nutzungsbeschränkungen nicht einzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern.
- o) das Verrichten der Notdurft, außer in den dafür vorgesehenen Bedürfnisanstalten.
- p) Wasseranlagen in Grünanlagen außerhalb der dafür zugelassenen Bereiche zum Baden oder Eislaufen zu nutzen sowie Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper einzubringen und zu benutzen.
- q) die Nutzung von Drohnen und anderer ferngesteuerter Flugobjekte.
- r) Tiere, wie Fische, Vögel, Kröten usw. zu jagen, zu fangen oder zu füttern, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist.

§ 4

Sondernutzung von Grünanlagen - Begriffsbestimmung, Genehmigung

- (1) Die Sondernutzung von Grünanlagen im Sinne dieser Satzung ist die weitere Nutzung (besondere Benutzung) der Grünanlagen über die Zweckbestimmung bzw. den Gemeingebräuch hinaus, wie z. B. die Nutzung von Grünanlagen für Baumaßnahmen, Materiallagerung, Veranstaltungen oder sonstige gewerbliche Nutzungen.
- (2) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis durch die Stadt Sonneberg. Wird eine Grünanlage über den Gemeingebräuch hinaus in mehrfacher Weise genutzt, so bedarf jede Benutzungsart der Erlaubnis.
- (3) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor Beginn der Nutzung, schriftlich bei der Stadt Sonneberg zu beantragen. Im Antrag sind alle maßgeblichen Angaben zur Art und Dauer der Sondernutzung aufzuführen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind alle vorhandenen und angrenzenden Bäume und Sträucher darzustellen.
- (4) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

besteht kein Rechtsanspruch.

(5) In Ausnahmefällen kann die Stadt Sonneberg durch eine Sondernutzungserlaubnis eine Befreiung von den Verboten des § 3 dieser Satzung erteilen.

(6) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(7) Von dieser Regelung ausgenommen, sind Veranstaltungen die durch die Stadt Sonneberg selbst ausgeführt werden.

(8) Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten sowie die Verpflichtung zur Einholung anderer Genehmigungen oder Erlaubnisse, die insbesondere nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

(9) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist ohne Zustimmung der Stadt Sonneberg unzulässig.

(10) Die Sondernutzungserlaubnis ist stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(11) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadt Sonneberg mitzuteilen und eine Veränderung bzw. Ergänzung der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

§ 5

Sondernutzung von Grünanlagen, Ausübung, Wiederherstellung

(1) Eine Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, nachdem die Erlaubnis dafür erteilt worden ist.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzung und die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Die Nutzung hat so zu erfolgen, dass die Grünanlagen nicht mehr als nach

den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt oder beschädigt werden und dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat den ungehinderten Zugang zu allen in der genutzten Grünanlage eingebauten versorgungstechnischen Einrichtungen zu gewährleisten.

(4) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung sowie nach Erlöschen bzw. Widerruf der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den vorangegangenen Zustand der Grünanlage fachgerecht wiederherzustellen.

§ 6

Sondernutzung von Grünanlagen - Haftung, Ansprüche

(1) Macht die Stadt Sonneberg von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt Sonneberg keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(2) Die Stadt Sonneberg haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Grünflächen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer, die Nutzung und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt Sonneberg keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Sonneberg für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Errichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden, insbesondere durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Der Erlaubnisnehmer haftet ferner für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Sonneberg

von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die von Dritten aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Sonneberg erhoben werden.

§ 7

Sondernutzung von Grünanlagen - Sicherheitsleistung

(1) Die Stadt Sonneberg kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn:

a) Beschädigungen an den Grünanlagen durch die Sondernutzung zu befürchten sind.

b) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.

c) die Sondernutzung einen größeren Umfang einnimmt und länger als 3 Monate dauert.

(2) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach den geschätzten Kosten für die Beseitigung etwaiger Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer Wiederherstellung voraussichtlich anfallen würden.

(3) Entstehen der Stadt Sonneberg durch die Sondernutzung von Grünanlagen Kosten, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(4) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen, wenn nach Beendigung der Sondernutzung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes feststeht, dass der Stadt Sonneberg durch die Sondernutzung der Grünanlagen keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

(5) Wurde die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nicht von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht und kam es gleichwohl zu einer Beschädigung der Grünfläche, die eine Erneuerung (auch teilweise) derselben erforderlich macht, so haftet der Erlaubnisnehmer nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 8

Sondernutzung von Grünanlagen - Gebühren

Die Sondernutzung von Grünanlagen ist gebührenpflichtig. Die Kosten für eine Sondernutzung werden in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen und Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Sonneberg (Grünanlagen- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 11.08.2004 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 9

Beseitigungspflicht

(1) Wer Grünanlagen einschließlich ihrer in § 1 genannten Bestandteile und Einrichtungen verunreinigt, beschädigt oder sonst verändert, hat den ursprünglichen Zustand ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten wiederherzustellen oder der Stadt Sonneberg die für die Wiederherstellung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

(2) Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haften die Eltern als gesetzliche Vertreter für die Beseitigung und Kostentragung.

§ 10

Platzverweis und Betretungsverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt, trotz Mahnung

a) den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,

b) in den Grünanlagen eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in Grünanlagen und Spielplätzen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,

c) gegen Anstand und Sitte verstößt

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden oder mit einem Betretungsverbot belegt werden.

§ 11

Entwidmung

Auf die Aufrechterhaltung der Kinderspiel- und Bolzplätze sowie der Park- und Grünanlagen als öffentliche Einrichtungen (Anlage 1) besteht kein Rechtsanspruch.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in den Grünanlagen entgegen:

1. § 2 Abs. 4 Satz 2 - im unmittelbaren Kinderspiel- und Bolzplatzbereich raucht,
2. § 3 Abs. 4 Buchstabe a - Kraftfahrzeuge aller Art bewegt oder abstellt,
3. § 3 Abs. 4 Buchstabe b 1. Halbsatz - Hunde frei bzw. an überlanger Leine herumlaufen oder koten lässt,
4. § 3 Abs. 4 Buchstabe b 2. Halbsatz - auf Kinderspiel- und Bolzplätzen Tiere, insbesondere Hunde mitbringt oder herumlaufen lässt,
5. § 3 Abs. 4 Buchstabe c - Einrichtungen oder Bestandteile der Grünanlagen, wie sie in § 1 genannt sind, entfernt, beschädigt oder verunreinigt,
6. § 3 Abs. 4 Buchstabe d - Blumen pflückt oder Pflanzen, Sträucher, Bäume und Teiche beschädigt oder verunreinigt,
7. § 3 Abs. 4 Buchstabe e - zeltet, Wohnwagen aufstellt oder nächtigt,
8. § 3 Abs. 4 Buchstabe f - Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend gebraucht oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeiführt,
9. § 3 Abs. 4 Buchstabe g - Abfälle weg wirft, sowie

Hausmüll, Sondermüll, Gewerbemüll, oder Klärschlamm ablegt,

10. § 3 Abs. 4 Buchstabe h - Bäume, Bauwerke, Geländer besteigt und sonstige nicht zum Besteigen bestimmte Einrichtungen entgegen Ihres Zweckes benutzt,

11. § 3 Abs. 4 Buchstabe i - Sport ausübt, außer in den dafür zugelassenen Flächen, z. B. Ballspiele, Rodeln, Schlittschuhlaufen und Skifahren,

12. § 3 Abs. 4 Buchstabe j - Gegenstände, insbesondere Werbeanlagen unbefugt errichtet, aufstellt oder anbringt,

13. § 3 Abs. 4 Buchstabe k - offene Feuerstellen und Grillplätze außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen betreibt,

14. § 3 Abs. 4 Buchstabe l - Wurf- oder Schleudergeräte sowie Hieb-, Stich- und Schusswaffen gebraucht,

15. § 3 Abs. 4 Buchstabe m - alkoholischer Getränke oder andere berauschende Mittel auf Spielplätze und in Grünanlagen zum dortigen Genuss ver bringt (Alkohol- und Drogenverbot),

16. § 3 Abs. 4 Buchstabe n - sich in den vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrten oder in den nicht dauernd geöffneten Grünanlagen oder Grünanlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Nutzungsbeschränkungen nicht einhält, Wegesperren beseitigt oder verändert,

17. § 3 Abs. 4 Buchstabe o - die Notdurft verrichtet, außer in den dafür vorgesehenen Bedürfnisanstalten,

18. § 3 Abs. 4 Buchstabe p - Wasseranlagen in Grünanlagen außerhalb der dafür zugelassenen Bereiche zum Baden oder Eislaufen nutzt sowie Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper ein bringt und benutzt,

19. § 3 Abs. 4 Buchstabe q - Drohnen und anderer ferngesteuerter Flugobjekte nutzt,

20. § 3 Abs. 4 Buchstabe r - Tiere, wie Fische, Vögel, Kröten usw. jagt, fängt oder füttert, soweit dies

nicht ausdrücklich gestattet ist,

21. § 5 Abs. 1 - eine Sondernutzung ausübt, ohne dass eine Erlaubnis dafür erteilt wurde,

22. § 5 Abs. 2 Satz 1 - die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik betreibt,

23. § 5 Abs. 2 Satz 2 - Grünanlagen durch ihre Nutzung beeinträchtigt oder beschädigt, jemanden gefährdet, schädigt, behindert oder belästigt,

24. § 5 Abs. 3 - als Erlaubnisnehmer den Zugang zu versorgungstechnischen Einrichtungen, die in den Grünanlagen eingebaut sind, nicht gewährleistet,

25. § 5 Abs. 4 - den vorangegangenen Zustand der Grünanlage nach einem ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht auf die Sondernutzung sowie nach Erlöschen bzw. Widerruf der Sondernutzungserlaubnis nicht unaufgefordert, unverzüglich und fachgerecht wiederherstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 S. 4, 5 ThürKO i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 234) mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 5000,00 Euro geahndet werden.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung und Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten i.S. von Absatz 1 ist die Stadt Sonneberg oder von ihr beauftragte Dritte. Die Zuständigkeit für die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich gemäß § 19 Abs. 1 S. 6 ThürKO i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

§ 13

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der festgesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadtverwaltung Sonneberg beseitigt

werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder, wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 14

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Sonneberg über die Benutzung der Grünanlagen (GAS-SON) vom 02.10.2018 außer Kraft.

Stadt Sonneberg
Sonneberg, 22.04.2025
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 38/9/2025

Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 20.03.2025

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt in seiner Sitzung am 15.05.2025 gemäß § 42 Absatz 2 ThürKO i.V.m. § 25 (4) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 20.03.2025 zu genehmigen.

Sonneberg, 15.05.2025

Christian Dressel
Hauptamtlicher Beigeordneter

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 39/9/2025

Jahresabschluss und Lagebericht Bauhof 2024

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i. V. m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg in ihren derzeit gültigen Fassungen: den Jahresabschluss und den Lagebericht 2024 des Eigenbetriebes Bauhof der Stadt Sonneberg auf Basis des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes der TMA (Abschlussprüfer) festzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden im Bauhof gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für 7 Tage ausgelegt.

Sonneberg, 15.05.2025

Christian Dressel
Hauptamtlicher Beigeordneter

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 40/9/2025

Verwendung des Jahresergebnisses 2024 - Eigenkapitalreduzierung

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i. V. m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg in ihren derzeit gültigen Fassungen: den Jahresverlust in Höhe von 45.423,74 Euro auf neue Rechnung vorzutragen und durch eine Entnahme aus den Gewinnvorträgen der letzten Jahre auszugleichen, damit reduziert sich das Eigenkapital des Bauhofes auf 1.542 T Euro.

Sonneberg, 15.05.2025

Christian Dressel
Hauptamtlicher Beigeordneter

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 41/9/2025

Entlastung der Werkleitung für das Geschäftsjahr 2024

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i. V. m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg in ihren derzeit gültigen Fassungen: der Werkleitung die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 zu erteilen.

Sonneberg, 15.05.2025

Christian Dressel
Hauptamtlicher Beigeordneter

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 42/9/2025

Jahresabschluss 2024 der Professor-Cuno-Hoffmeister-Stiftung

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen: Der Jahresabschluss 2024 der Professor-Cuno-Hoffmeister-Stiftung wird zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an das örtliche Prüfungsamt verwiesen.

Sonneberg, 15.05.2025

Christian Dressel
Hauptamtlicher Beigeordneter

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 43/9/2025

Neufassung Flächennutzungsplan der Stadt Sonneberg

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die

Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Der Stadtrat beschließt den Flächennutzungsplan der Stadt Sonneberg gem. § 6 Abs. 6 BauGB in der aktuellen Fassung vom 25.04.2025.

Die Neufassung des Flächennutzungsplans enthält den seit 27.01.2005 wirksamen Flächennutzungsplan und alle seither bis zum 25.04.2025 wirksam gewordenen Änderungen 1 bis 6 incl. der Digitalisierung, Ergänzungen und Berichtigungen des Flächennutzungsplans.

Sonneberg, den 15.05.2025

Christian Dressel
Hauptamtlicher Beigeordneter

Christian Dressel
Hauptamtlicher Beigeordneter

**Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr.
48/9/2025**

**Bekanntmachung der in der Sitzung am 15.05.2025
gefassten nichtöffentlichen Beschlüsse**

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt in seiner Sitzung am 15.05.2025 gemäß § 40 Absatz 2 ThürKO i.V.m. § 26 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Veröffentlichungen der folgenden in nichtöffentlicher Sitzung am 15.05.2025 gefassten Beschlüsse:

Beschluss-Nr. 45/9/2025
Bestätigung Niederschrift nichtöffentlicher Sitzungsteil vom 20.03.2025

Beschluss-Nr. 46/9/2025

Abschluss Durchführungsvertrag zum Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet ehemals „Autohaus An der Müß“ in „DEKRA – Außenstelle und Arbeitsmedizin An der Müß“

Sonneberg, 15.05.2025

Christian Dressel
Hauptamtlicher Beigeordneter

**Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr.
45/9/2025**

Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Stadtratssitzung am 20.03.2025

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt in seiner Sitzung am 15.05.2025 gemäß § 42 Absatz 2 ThürKO i.V.m. § 25 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte

Die Begründung wird gebilligt.

Sonneberg, den 15.05.2025

der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 20.03.2025 zu genehmigen.

Sonneberg, 15.05.2025

Christian Dressel
Hauptamtlicher Beigeordneter

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 46/9/2025

Abschluss Durchführungsvertrag zum Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet ehemals „Autohaus an der Müß“ in „DEKRA – Außenstelle und Arbeitsmedizin An der Müß“

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen: Beschluss über den Abschluss des Durchführungsvertrages zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ehemals „Autohaus an der Müß“ in „DEKRA – Außenstelle und Arbeitsmedizin An der Müß“

Sonneberg, den 15.05.2025

Christian Dressel
Hauptamtlicher Beigeordneter

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss-Nr. 22/6/2025

Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Sitzungsteils vom 11.03.2025

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg bestätigt in seiner 3. (7.) Sitzung am 06.05.2025 gemäß §§ 42 (2) und 43 (1) ThürKO, in ihrer derzeit gültigen Fassung, i.V.m.

§§ 25 (3) und 36 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in der derzeit gültigen Fassung, die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Sitzungsteils vom 11.03.2025.

Sonneberg, 06.05.2025
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss-Nr. 29/6/2025

Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung am 06.05.2025 gefassten Beschlüsse

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt in seiner Sitzung am 06.05.2025 gemäß §§ 40 (2) und 43 (1) ThürKO i.V.m. § 26 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Veröffentlichung folgender in nichtöffentlicher Sitzung am 06.05.2025 gefassten Beschlüsse:

Beschluss- Nr.: 23/7/2025
Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Sitzungsteils vom 11.3.2025
Beschluss- Nr.: 24/7/2025
Empfehlung an den Stadtrat – Jahresabschluss und Lagebericht Bauhof 2024
Beschluss- Nr.: 25/7/2025
Empfehlung an den Stadtrat – Verwendung Jahresergebnis Bauhof 2024 -
Eigenkapitalreduzierung
Beschluss- Nr.: 26/7/2025
Empfehlung an den Stadtrat – Entlastung der Werkleitung für das Geschäftsjahr 2024
Beschluss- Nr.: 27/7/2025
Empfehlung an den Stadtrat – Jahresabschluss 2024 der Professor-Cuno-Hoffmeister-Stiftung

Sonneberg, 06.05.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss-Nr. 23/6/2025

Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Sitzungsteils vom 11.03.2025

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg

bestätigt in seiner 3. (7.) Sitzung am 06.05.2025 gemäß §§ 42 (2) und 43 (1) ThürKO, in ihrer derzeit gültigen Fassung, i.V.m. §§ 25 (3) und 36 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in der derzeit gültigen Fassung, die Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Sitzungsteils vom 11.03.2025.

Sonneberg, 06.05.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Eigenbetrieb ausgelegt.

Sonneberg, 06.05.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss-Nr. 25/6/2025

Empfehlung an den Stadtrat – Verwendung des Jahresergebnisses 2024 - Eigenkapitalreduzierung

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) i. V. m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen: den Jahresverlust in Höhe von 45.423,74 € auf neue Rechnung vorzutragen und durch eine Entnahme aus den Gewinnvorträgen der letzten Jahre auszugleichen. Damit reduziert sich das Eigenkapital des Bauhofes auf 1.542 T €.

Sonneberg, 06.05.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss-Nr. 24/6/2025

Empfehlung an den Stadtrat – Jahresabschluss und Lagebericht Bauhof 2024

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) i. V. m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Den Jahresabschluss und Lagebericht 2024 des Eigenbetriebes Bauhof der Stadt Sonneberg auf Basis des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes der TMA (Abschlussprüfer) festzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden im Bauhof gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für 7 Tage im

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss-Nr. 26/6/2025

Empfehlung an den Stadtrat – Entlastung der Werkleitung für das Geschäftsjahr 2024

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) i. V. m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen: der Werkleitung die Entlastung für das

Geschäftsjahr 2024 zu erteilen.

Sonneberg, 06.05.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss-Nr. 27/6/2025

Empfehlung an den Stadtrat - Jahresabschluss 2024 der Professor-Cuno-Hoffmeister-Stiftung

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO i.V.m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Der Jahresabschluss 2024 der Professor-Cuno-Hoffmeister-Stiftung wird zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an das örtliche Prüfungsamt verwiesen.

Sonneberg, 06.05.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr Beschluss-Nr. 56/7/BWUV/2025

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt in seiner 3. (7.) Sitzung am 05.05.2025 gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO i.V.m.

§ 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die vorliegende Tagesordnung aus begründeter Dringlichkeit zu ändern.

- Beschluss über die Ermächtigung des

Bürgermeisters zur Ersteigerung der Flurstücke 1860/11, 1860/28 und 1860/12 der Gemarkung Sonneberg

Sonneberg, den 05.05.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr Beschluss-Nr. 57/7/BWUV/2025

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt, Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO i.V.m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Die technische und gestalterische Umsetzung zur Maßnahme – „Um- und Ausbau Oberlinder Straße in Sonneberg zwischen Friedrich-Engels-Straße und Robert-Koch-Straße“ gemäß der Planung zur Straße Variante 3 und gemäß der Planung zur Bushaltestelle Variante 2 der Koenig + Kühnel Ingenieurbüro GmbH wird gebilligt. Die Oberlinder Straße ist in diesem Bereich als Hauptverkehrsstraße klassifiziert.

Sonneberg, den 05.05.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr Beschluss-Nr. 69/7/BWUV/2025

Bekanntmachung von in der nichtöffentlichen Sitzung am 05.05.2025 gefassten Beschlüssen

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt in seiner 3. (7.) Sitzung am 05.05.2025 gemäß § 40 (2) und § 43 (1) ThürKO, i. V. m. § 26 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die

Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Veröffentlichung folgender in nichtöffentlicher Sitzung am 05.05.2025 gefassten Beschlüsse.

Beschluss-Nr. 58/7/BWUV/2025
Anbau an das bestehende Gebäude,
Sternwartestraße 19, 96515 Sonneberg

Beschluss-Nr. 59/7/BWUV/2025
Neubau eines Gartenhauses, Bettelhecker Straße 136 b, 96515 Sonneberg

Beschluss-Nr. 60/7/BWUV/2025
Wieder-/ Neuaufbau Lagerhalle, An der Müß 150, 96515 Sonneberg

Beschluss-Nr. 61/7/BWUV/2025
Errichtung eines Wohnhauses in Holztafelbauweise sowie eines Carports und eines Schuppens, Rödnerweg 39, 96515 Sonneberg

Beschluss-Nr. 62/7/BWUV/2025
Befreiung von planungsrechtlichen Festsetzungen des B-Planes Wohngebiet Wohngebiet Wolkenrasen II Nr. 19/93
* Änderung Dachfarbe

Beschluss-Nr. 63/7/BWUV/2025
Erstellen einer Mauer an der Grundstücksrückseite zum Glasbach, Kirchstraße 35, 96515 Sonneberg

Beschluss-Nr. 64/7/BWUV/2025
Abbruch Bestandsgebäude und Wohnhausneubau, Schönbergstraße 78, 96515 Sonneberg

Beschluss-Nr. 65/7/BWUV/2025
Beschluss über die Empfehlung an den Stadtrat – Neufassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sonneberg

Beschluss-Nr. 66/7/BWUV/2025
Beschluss über die Empfehlung an den Stadtrat – Abschluss des Durchführungsvertrages zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ehemals „Autohaus an der Müß“ in „DEKRA-Außenstelle und Arbeitsmedizin an der Müß“

Beschluss-Nr. 67/7/BWUV/2025
Beschluss über die Empfehlung an den Stadtrat - Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „DEKRA –

Außenstelle und Arbeitsmedizin an der Müß“

Beschluss-Nr. 68/7/BWUV/2025
Beschluss über die Empfehlung an den Stadtrat – Ermächtigung des Bürgermeisters zur Ersteigerung der Flurstücke 1860/11, 1860/28 und 1860/12 bis zu einer Höhe von 300 T€.

Sonneberg, den 05.05.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr Beschluss-Nr. 58/7/BWUV/2025

Anbau an das bestehende Gebäude,
Sternwartestraße 19, 96515 Sonneberg
Gemarkung/Flurstück: Neufang 341/7

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO i.V.m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

das gemeindliche Einvernehmen gemäß §36 BauGB zu erteilen.

Sonneberg, den 05.05.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr Beschluss-Nr. 59/7/BWUV/2025

Neubau eines Gartenhauses, Bettelhecker Straße 136 b, 96515 Sonneberg
Gemarkung/Flurstück: Bettelhecken 369/4

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO i.V.m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die

Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist zu erteilen.

Sonneberg, 05.05.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr Beschluss-Nr. 60/7/BWUV/2025

Wieder-/ Neuaufbau Lagerhalle, An der Müß 150,
96515 Sonneberg
Gemarkung/Flurstück: Oberlind 1923

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO i.V.m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist zu erteilen.

Sonneberg, den 05.05.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr Beschluss-Nr. 61/7/BWUV/2025

Errichtung eines Wohnhauses in Holztafelbauweise sowie eines Carports und eines Schuppens, Rödnerweg 39, 96515 Sonneberg
Gemarkung/Flurstück: Oberlind 1109/10, 1109/11

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO i.V.m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt

Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist nicht zu erteilen.

Sonneberg, den 05.05.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr Beschluss-Nr. 62/7/BWUV/2025

Befreiung von den planungsrechtlichen Festsetzungen des B-Planes Wohngebiet Wohngebiet Wolkenrasen II Nr. 19/93 Änderung Dachfarbe
Gemarkung: Hönbach Flurstücksnummer: 501/26

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO i.V.m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen der beantragten Befreiung nach §31 Abs. 2 BauGB zum o.g. Vorhaben - zulässig: Dachfarbe: rot/rotbraun - geplant: Dachfarbe anthrazit auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 501/26 der Gemarkung Hönbach nicht zuzustimmen.

Sonneberg, den 05.05.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr Beschluss-Nr. 63/7/BWUV/2025

Erstellen einer Mauer an der Grundstücksrückseite zum Glasbach, Kirchstraße 35, 96515 Sonneberg
Gemarkung/Flurstück: Sonneberg 1095/2

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO i.V.m. § 41

(1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist zu erteilen.

Sonneberg, den 05.05.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr Beschluss-Nr. 64/7/BWUV/2025

Abbruch Bestandsgebäude und Wohnhausneubau,
Schönbergstraße 78, 96515 Sonneberg
Gemarkung/Flurstück: Sonneberg 2159/12

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO i.V.m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß §36 BauGB ist zu erteilen.

Sonneberg, den 05.05.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr Beschluss-Nr. 65/7/BWUV/2025

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO i.V.m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Der Stadtrat beschließt den Flächennutzungsplan der Stadt Sonneberg gem. § 6 Abs. 6 BauGB in der aktuellen Fassung vom 25.04.2025.

Die Neufassung des Flächennutzungsplans enthält den seit 27.01.2005 wirksamen Flächennutzungsplan und alle seither bis zum 25.04.2025 wirksam gewordenen Änderungen 1 bis 6 incl. der Digitalisierung, Ergänzungen und Berichtigungen des Flächennutzungsplans.

Sonneberg, den 05.05.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr Beschluss-Nr. 66/7/BWUV/2025

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO i.V.m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Beschluss über den Abschluss des Durchführungsvertrages zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ehemals „Autohaus an der Müß“ in „DEKRA – Außenstelle und Arbeitsmedizin An der Müß“

Sonneberg, den 05.05.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr Beschluss-Nr. 67/7/BWUV/2025

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO i.V.m. § 41 (2) der

Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Aufgrund des § 2 BauGB i.V.m. § 10 BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist sowie nach § 83 der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 02. Juli 2024 (GVBl. 2024, 298) beschließt der Stadtrat den Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „DEKRA – Außenstelle und Arbeitsmedizin An der Müß“ – bestehend aus der Planzeichnung einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt.

Sonneberg, den 05.05.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr Beschluss-Nr. 68/7/BWUV/2025

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO i.V.m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Den Bürgermeister zu ermächtigen, an der Versteigerung der Flurstücke 1860/11, 1860/12 und 1860/28 der Gemarkung Sonneberg, bei der Sächsischen Grundstücksauktion, bis zu einer Höhe von 300 T€ zu bieten.

Sonneberg, den 05.05.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung*) von Flurstücksgrenzen

In der

Gemeinde: Sonneberg

Gemarkung: Oberlind

Flur(en): 0

Flurstück(e): 1496/3

wurde eine

- Grenzwiederherstellung
- Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 10.06.2025 bis 11.07.2025

in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Mo-Do) und 08:00 bis 12:00 Uhr (Fr)

in den Räumen der Vermessungsstelle ÖbVI Marcel Pabst, Max-Planck-Straße 31, 96515 Sonneberg eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o. g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei Vermessungsstelle ÖbVI Marcel Pabst, Max-Planck-Straße 31, 96515 Sonneberg Widerspruch erhoben werden.

Hol Dir dein Sportabzeichen! – 8. Familiensporttag im Stadion Sonneberg

Es ist wieder soweit! Der 8. Familiensporttag öffnet am Samstag, 7. Juni 2025 ab 13 Uhr seine Tore für klein bis groß und jung bis alt.

Das Areal des Sonneberger Stadiongeländes bietet ideale Voraussetzungen zur Umsetzung dieser Sportveranstaltung. Zusammen mit dem Landessportbund Thüringen, der Sparkasse Sonneberg, der Stadt Sonneberg und dem Landkreis Sonneberg hat der Kreissportbund Sonneberg ein buntes Programm auf die Beine gestellt:

Abnahme des Deutschen Sportabzeichens des DOSB

Das Deutsche Sportabzeichen des Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) ist die höchste Auszeichnung außerhalb des Wettkampfsports und kann im Rahmen des Familiensporttages kostenlos abgelegt werden.

Es wird infolge eines Leistungsnachweises in den Disziplinen Weitsprung, Wurf, Sprint und Dauerlauf (oder Schwimmen) verliehen. Der dazugehörige Nachweis der Schwimmfertigkeit kann kostenlos im SonneBad Sonneberg erbracht werden.

Anzumerken ist, dass das Deutsche Sportabzeichen im Bonusprogramm vieler Krankenkassen enthalten ist und als Voraussetzung für die Bewerbung in einigen Berufszweigen dient. In diesem Sinne: Hol Dir dein Abzeichen!

Sportabzeichenwettbewerb für Sportvereine

Im Rahmen eines Teamwettbewerbs können sich Sportvereine bei erfolgreicher Teilnahme von mindestens 10 Mitgliedern in mindesten 2 Disziplinen über einen kleinen Zuschuss für die

Vereinskasse freuen.

Sportlichste Stadt/Gemeinde des Landkreises gesucht!

Bei diesem Wettbewerb gewinnt die Gemeinde mit den „sportlichsten“ Einwohnern den beliebten Wanderpokal. Der Sieger wird aus den Ergebnissen der Sportabzeichenabnahme in Relation zur Einwohnerzahl ermittelt.

Mitmach-Angebote der Sportvereine

Fußball, Volleyball, Tennis, Gesundheits- und Kindersport und vieles mehr – unsere Sportvereine haben einiges zu bieten und laden zum Ausprobieren und Mitmachen ein. Komm vorbei und finde den Sportverein, der zu Dir passt!

Vielfältiges Rahmenprogramm

Abseits von Turnschuh und Stoppuhr warten vielfältige Spielaktionen von der Kreissportjugend auf die jüngsten Besucherinnen und Besucher. Für das leibliche Wohl ist selbstverständlich gesorgt. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist durch den Sportversicherungsvertrag des Landessportbund abgedeckt.

Fotowettbewerb „Insektenvielfalt im Fokus“ – Mitmachen und gewinnen!

Im Rahmen des Projekts „Integrativer Insekenschutz – Aktionsnetzwerk Mitteldeutschland (Insekta)“ findet vom 14. April bis 17. August 2025 der Fotowettbewerb „Insektenvielfalt im Fokus“ statt. Alle Naturbegeisterten aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind von der Regionalen Arbeitsgruppe Saale-Holzland e. V. herzlich eingeladen, ihre schönsten Insektenfotos einzureichen und damit die faszinierende Vielfalt unserer heimischen Insektenwelt sichtbar zu machen. Die Teilnahme ist ganz einfach: Laden Sie Ihre Fotos im genannten Zeitraum auf der Wettbewerbsseite hoch. Die besten 20 Beiträge werden prämiert und in einer Wanderausstellung präsentiert. Es winken attraktive Gewinne!

Weitere Informationen sowie die Möglichkeit zur

Teilnahme finden Sie unter:

www.insekta-projekt.de/fotowettbewerb-insektenvielfalt-im-fokus/

Die Organisatoren des Fotowettbewerbs freuen sich auf zahlreiche Einsendungen und wünschen allen Teilnehmenden viel Erfolg!

Öffentlicher Teil



Die stellvertretende Stadtratsvorsitzende Silvia Frenzel (links) und der ehrenamtliche Beigeordnete Christian Dressel beglückwünschen die neu gewählten Schiedspersonen Heiko Tüngler, Rita Schneider und Katrin Michelis (von links nach rechts) zu ihrer Wahl. Foto: Stadt Sonneberg/C. Heim

Neue Schiedspersonen in Sonneberg gewählt

Erfolgreiche Neubesetzung nach zweiter Bewerbungsrounde

Nach einer zunächst gescheiterten Wahl in der Stadtratssitzung vom 20. März 2025 ist es nun gelungen: In der Sitzung des Stadtrates am 15. Mai konnten drei neue Schiedspersonen erfolgreich benannt werden. Damit ist die Bewerbungsrounde, die gemäß des Thüringer Schiedstellengesetzes erneut gestartet worden war, erfolgreich abgeschlossen worden.

Aus insgesamt zehn Bewerberinnen und Bewerbern aus Sonneberg und Umgebung wurden Rita Schneider, Heiko Tüngler und Katrin Michelis ausgewählt. Die beiden neuen Schiedsfrauen bringen bereits umfassende Erfahrungen im Umgang mit Konflikten mit: Rita Schneider leitet

das Kinder- und Jugendzentrum „Erholung“, Katrin Michelis ist in führender Position im Zentrum für Jugendsozialarbeit „Lichtblick“ tätig. In ihrem beruflichen Alltag sind sie regelmäßig mit herausfordernden Situationen konfrontiert, in denen es gilt, mit Einfühlungsvermögen und Fingerspitzengefühl Lösungen zu finden – ideale Voraussetzungen für die verantwortungsvolle Aufgabe als Schiedsperson.

Der dritte im Bunde, Heiko Tüngler, bringt ebenfalls Erfahrung mit: Er war bereits ehrenamtlicher Richter und kennt somit sowohl rechtliche Fragestellungen als auch die Bedeutung vermittelnder Kommunikation.

Schiedspersonen übernehmen eine wichtige Rolle für den sozialen Frieden in der Stadt. Sie

vermitteln bei bestimmten zivilrechtlichen und strafrechtlichen Streitigkeiten, wie etwa Nachbarschaftskonflikten, Beleidigungen oder Sachbeschädigungen, mit dem Ziel, eine außergerichtliche Einigung herbeizuführen. Damit entlasten sie nicht nur die Justiz, sondern fördern aktiv ein konstruktives Miteinander im Gemeinwesen.

Die Stadt Sonneberg bedankt sich bei allen Bewerberinnen und Bewerbern für ihr Engagement und wünscht den neu gewählten Schiedspersonen viel Erfolg und eine glückliche Hand bei ihrer wichtigen Tätigkeit.



Das gelb-schwarze Eröffnungsband durchtrennten am 14. Mai 2025 Bürgermeister Dr. Heiko Voigt, sein Stellvertreter Christian Dressel, die Ehrenstadträte Traudel Garg und Rolf Schwämmlein sowie Bauamtsleiter Holger Scheler und Dirk Krusche als projektverantwortlicher Mitarbeiter aus dem Bauamt. Foto: Stadt Sonneberg/C. Heinkel

Spielmeile-Station am „Haus der Dame“ geht an den Start

Ein bisschen Spaß muss sein: Die bunten Kugeln auf dem Areal „Haus der Dame“ an der Ecke Bahnhofstraße/Köppelsdorfer Straße luden am 14. Mai 2025 die ehrenamtliche Bürgermeisterin Doris Motschmann sofort dazu ein, sie einmal auszuprobieren. Gemeinsam mit Stadtratskollegen, Ehrenstadträten, dem Citymanagement und Mitarbeitern von Bauhof und aus der Verwaltung war sie bei der Eröffnung des neu gestalteten Areals „Haus der Dame“ dabei.

An einem Ort mit so bewegter Vergangenheit ist nun ein moderner Treffpunkt entstanden – als eine Station der neu konzipierten Spielmeile der Stadt Sonneberg. Jeder ist ab sofort herzlich Willkommen, hier eine kleine Pause vom hektischen Alltag einzulegen, seinen Imbiss zu genießen, ein Buch zu lesen, sich mit Freunden zu treffen... Bürgermeister Dr. Heiko Voigt

rekapitulierte in einer kurzen Rede die geschichtlichen Eckdaten des Geländes.

Von der ersten Bauakte im Jahr 1878 über das jüdische Warenhaus Rosenthal und das Magnetkaufhaus bis hin zum HO-Kaufhaus „Haus der Dame“ – dieser Platz atmet Geschichte. Nach dem Abriss 1994 hat es viele Anläufe lang gedauert, doch nun ist der Neubeginn samt Grundstückserwerb durch die Stadt gelungen. Gefördert durch das Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ ist aus der langjährigen Brache ein Ort zum Ausruhen, Spielen und Begegnen mitten im Stadtzentrum entstanden. Rund 300.000 Euro wurden investiert, 75 Prozent davon gefördert.

Bürgermeister Voigt hat zur „kleinen“ Eröffnungsrede mit vielen Beteiligten das

schwarz-gelbe Band durchgeschnitten. Er wünscht sich, dass der Platz auch in einigen Jahren noch schön ist und appelliert deshalb an alle Mitbürger, ihn sauber zu halten und die neuen Stadtmöbel pfleglich zu behandeln. Er kündigte auch an, dass noch Beleuchtung kommt. Demnächst wird auch an der Spielmeile-Infostele am PIKO-Platz die Geschichte des Areals „Haus der Dame“ und auch des ehemaligen PIKO-Gebäudes digital aufgearbeitet. Wir arbeiten daran! Danke an alle Mitwirkenden für dieses gelungene Projekt!



Am 21. Juni 2025 wird es zwischen 14 und 16 Uhr Schauübungen der Feuerwehr Sonneberg in realitätsnahen Szenarien geben. Foto: Feuerwehr

175 Jahre Feuerwehr – Große Jubiläumsfeier am 21. Juni 2025

Am Samstag, den 21. Juni 2025, lädt die Freiwillige Feuerwehr Sonneberg alle Bürgerinnen und Bürger zur großen Festveranstaltung anlässlich ihres 175-jährigen Bestehens ein. Die Feierlichkeiten finden auf der Festwiese neben dem Rathaus sowie auf dem Gelände rund um den Bahnhof und die Bahnhofstraße statt. Der Festtag beginnt ab 10:00 Uhr und bietet ein buntes Programm für Jung und Alt.

Bereits am Vormittag findet von 10:00 bis 12:00 Uhr der offizielle Festkommers auf dem Woolworth-Gelände statt. Hier werden Gäste aus Politik, Feuerwehrverbänden und Stadtleben erwartet, um das historische Jubiläum zu würdigen und der Einsatzbereitschaft der Sonneberger Feuerwehr Dank und Anerkennung auszusprechen.

Am Nachmittag, zwischen 13:00 und 18:00 Uhr, steht eine beeindruckende Technikschaus auf dem

Programm. Entlang des Bahnhofplatzes, der unteren Bahnhofstraße bis hin zum Hanns-Arthur-Schoenau-Platz präsentieren verschiedene Einsatzkräfte moderne Feuerwehrtechnik und Fahrzeuge. Interessierte Besucherinnen und Besucher können sich über Ausrüstung, Abläufe und Einsatztaktiken informieren und hautnah erleben, wie vielseitig der Alltag der Feuerwehr ist.

Ein besonderes Highlight sind die Schauübungen der Freiwilligen Feuerwehr Sonneberg von 14:00 bis 16:00 Uhr. Hier wird in realitätsnahen Szenarien eindrucksvoll demonstriert, wie professionell und effizient die ehrenamtlichen Kräfte im Ernstfall handeln.

Den krönenden Abschluss des Festtages bildet ab 19:00 Uhr ein musikalischer Abend auf dem Woolworth-Gelände. Die beliebte Band „Why Not“ sorgt mit Livemusik bis Mitternacht für beste

Stimmung und einen stimmungsvollen Ausklang
des Jubiläums.

Die Feuerwehr Sonneberg freut sich auf zahlreiche
Gäste und ein gelungenes Fest, das nicht nur die
Geschichte feiert, sondern auch die wichtige Rolle
der Feuerwehr für die Sicherheit in der Region
sichtbar macht.



Drei Tage lang lockt der KulturRausch voller Musik vom 13. bis 15. Juni 2025 auf das Woolworth-Gelände. Foto: Moon Circus

Sonneberg im KulturRausch: Drei Tage voller Musik und Lebensfreude

Vom 13. bis 15. Juni 2025 wird es wieder laut, bunt und lebendig in der Stadt: Das beliebte Open-Air KulturRausch verwandelt das ehemalige Woolworth-Gelände direkt neben dem Rathaus für ein ganzes Wochenende in einen Ort voller Musik, Mitmachaktionen und Festivalstimmung – bei freiem Eintritt für alle Besucherinnen und Besucher.

Das dreitägige Event hat sich in nur wenigen Jahren zu einem echten Publikumsliebling entwickelt. Mit einem breit gefächerten Programm lädt KulturRausch dazu ein, gemeinsam zu feiern, zu tanzen, sich zu erinnern – oder einfach Zeit mit Familie und Freunden zu verbringen. Veranstaltet wird das Festival von der Stadt Sonneberg in Kooperation mit der Eventagentur Moon Circus aus Hildburghausen, die sich mit dem überregional bekannten Heidewitzka Festival einen Namen gemacht hat. Ihre kreative Handschrift prägt nun auch das Sonneberger Open-Air: ein Programm

voller Lebensfreude, das alle Altersgruppen anspricht und die Stadt zum gemeinsamen Erlebnisraum macht.

Freitag ab 20:00 Uhr: Auftakt mit elektronischen Klängen

Zum Start am Freitag, 13. Juni, bringt DJ **Komacasper** mit elektronischen Beats und satten Sounds die Menge in Bewegung. Zwischen urbaner Kulisse und Sommerabend-Feeling entsteht eine besondere Atmosphäre, in der die Sonneberger Innenstadt zur Tanzfläche wird. Mit dabei: Lichtshows, Foodtrucks und viele Möglichkeiten, das Wochenende stimmungsvoll einzuläuten.

Samstag ab 20:00 Uhr: Zurück in die 90er und 2000er

Der Samstag, 14. Juni, steht ganz im Zeichen der

Nostalgie. Die „Mega 90s/2000s Party“ lädt zur musikalischen Zeitreise ein – zurück zu Boybands, Popdiven, Baggy Pants und Buffalos. Ob Backstreet Boys, Britney Spears oder Scooter – hier sind Mitsingen, Mittanzen und Mitlachen ausdrücklich erwünscht. Die Bühne gehört den größten Hits einer ganzen Generation – und das generationsübergreifend: Eltern, Kinder, Millennials und Teenies feiern hier Seite an Seite. Die passende Licht- und Tonkulisse sorgt für echte Partyatmosphäre.

Sonntag ab 13:00 Uhr: „Sonneberg hüpf & Kids-Action-Tag“ – der große Kinder- und Familientag

Der Sonntag, 15. Juni, ist traditionell der Tag für Familien – und „Sonneberg hüpf – Kids-Action-Tag“ verspricht in diesem Jahr mehr Spaß denn je! Das Festivalgelände wird zum Abenteuerspielplatz, bei dem Kinderherzen höherschlagen: Neben zahlreichen Hüpfburgen gibt es ein buntes Angebot an Spiel- und Mitmachstationen, darunter ein riesiges Dartwurfspiel, ein spannendes Basketball-Wurfspiel, der beliebte Heiße Draht in XXL, sowie „Hau den Lukas“ und viele weitere Attraktionen. Ob Geschicklichkeit, Kraft oder einfach nur Spaß – hier ist für jede Altersgruppe etwas dabei. Und das Beste: Alles in sicherer Umgebung und kostenlos.

Während die Kleinen spielen, toben und entdecken, können Eltern und Begleitpersonen entspannt verweilen, plaudern oder ein Getränk genießen – so wird der Sonntag zum entspannten Familienausflug mitten in der Stadt.

Ein Fest für alle

KulturRausch steht nicht nur für Musik und Unterhaltung, sondern auch für Zusammenhalt, Zugänglichkeit und Lebensfreude. Dank der Zusammenarbeit von Stadt und Veranstalter, regionaler Partner und zahlreicher engagierter Helferinnen und Helfer ist **das gesamte Festival 2025 kostenfrei zugänglich**.

Die Veranstalter laden herzlich dazu ein, dieses besondere Wochenende gemeinsam zu erleben: mit offenen Armen, guter Laune und viel Lust auf Musik, Begegnung und Bewegung.



Nicki Stamm aus dem Stadtarchiv Sonneberg zeigt einen Teil der noch in Sütterlin-Schrift verfassten Koch-Notizen von Hedwig Kost, die aus dem Nachlass von Harald Saul stammen. Foto: Stadt Sonneberg/C. Heinkel

Stadtarchiv erhält Kochbuch-Sammlung von Harald Saul

Mehrere Kochbücher und Materialien aus der Sammlung von Harald Saul haben seine Nachfahren nach seinem plötzlichen Tod am 27. März 2025 dem Stadtarchiv Sonneberg übergeben. Darunter auch handschriftliche Aufzeichnungen in Sütterlin-Schrift der bekannten Köchin Hedwig Kost und weitere historische Dokumente aus seinem Nachlass, die nun von den Stadtarchivarinnen gesichtet werden.

„Wir sind froh, dass dieser teils wertvolle Fundus für die Stadt nicht verloren geht und bedanken uns bei der Familie für die Überlassung“, so Bürgermeister Dr. Heiko Voigt.

Geboren 1955 in Sonneberg, war Harald Saul ein echtes „Sumbarcher Kind“. Schon früh zeigte sich seine Begeisterung für das Kochen und für die Geschichte seiner Heimat. Auch wenn er als Teenager 1970 mit seiner Familie nach Gera zog,

riss die Verbindung zu Sonneberg nie ab. Mehr als 50 Jahre später kehrte er als Pensionär dorthin zurück – und schenkte seiner Heimatstadt mit seinem Wissen und Engagement neue Impulse.

Harald Saul war weit mehr als ein leidenschaftlicher Koch. Er war ein Bewahrer regionaler Traditionen, ein Sammler historischer Rezepte und Geschichten, ein Mentor für junge Menschen und ein engagierter Mitbürger. Über 550.000 Rezepte der deutschen Küche hat er im Laufe seines Lebens zusammengetragen, rund 30 Bücher über kulinarische und kulturelle Themen verfasst. Weitere Publikationen waren in Arbeit, emsig recherchierte er bis zur letzten Minute und feilte an seinen Herzens-Projekten, bevor er im Alter von 69 Jahren unerwartet verstarb.

Sein besonderes Anliegen galt der Weitergabe von Kochwissen an Kinder und Jugendliche – mit

großem Einsatz führte er Koch-Arbeitsgemeinschaften an Schulen in Sonneberg und Gera, kochte mit Kita-Kindern „Mahldetsch“ (Eierkuchen) und vermittelte der jungen Generation die Freude am Kochen als Teil der Alltagskultur.

Seine Verbundenheit zur Kochschule von Hedwig Kost, deren Erbe er wie kein Zweiter pflegte, machte ihn zu einem wichtigen Bewahrer kulinarischer Bildungsgeschichte. Als Ausbilder und Dozent sowie als ehrenamtliches Mitglied in Fach- und Prüfungskommissionen der IHK war Harald Saul auch überregional anerkannt.

Sein Wirken ging jedoch weit über die Küche hinaus. Mit großer Menschlichkeit engagierte er sich für Senioren, benachteiligte Menschen und das Kinderhospiz – stets überzeugt davon, dass „auch essen und kochen Kultur sind“ und dass man nur im Miteinander Gutes bewirken kann.

Wir verlieren mit Harald Saul nicht nur einen meisterhaften Koch, Heimatforscher, und Sonneberg-Liebhaber, sondern vor allem einen warmherzigen, humorvollen und inspirierenden Menschen. Sein Lebenswerk bleibt unvergessen. Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie und allen, die ihm nahestanden.



Fühlen sich die Nadeln von Tanne und Fichte unterschiedlich an? Und vor allem warum? Die Vorschüler aus den Sonneberger Kindergärten erfuhren am MINT-KITA-Tag im Stadtpark ganz viel über die Tier- und Pflanzenwelt, über Technik und Energie sowie über den Weltraum. Fotos: Stadt Sonneberg/C. Heinkel

MINTige Erlebnisse für Sonnebergs Vorschüler im Stadtpark

Wo hat der Grashüpfer seine Ohren? Wie fühlt sich eine Nandu-Feder an? Warum haben junge Buchenblätter ganz viele Härchen? Welcher Vogel wird Polizist des Waldes genannt? Wie sieht ein Bienenstachel unterm Mikroskop aus? Kann ein Roboter singen?

Das und ganz viel mehr erfuhren am 7. und 8. Mai 2025 die Sonneberger Vorschüler zum großen MINT-KITA-Tag im Stadtpark. Insgesamt wurden rund 130 Vorschulkindern aus 13 Kindergärten an zehn Stationen naturwissenschaftliche Themen spielerisch nähergebracht.

Zur Begrüßung versprach Bürgermeister Dr. Heiko Voigt ganz viel Wissenswertes – vom Ahornblatt bis zur Wasserstoffproduktion. Mitgebracht hatten die Informationen und vielseitige Materialien unter anderem das Forstamt Sonneberg, der

Förderverein der Staatlichen Berufsbildenden Schule (SBBS) mit Ihrem Schülerforschungszentrum „FabLab on Tour“, der Astronomiemuseum e. V., die Stiftung Naturschutz Thüringen, der Tiergarten Sonneberg sowie der Naturpark Thüringer Wald e. V..

Mit Neugier, Forschergeist und strahlenden Augen erlebten die Mädchen und Jungen einen ganz besonderen Vormittag mit jeder Menge zum Entdecken, Ausprobieren und Staunen – ganz im Zeichen der fröheren Bildung in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik. Angeboten wurden z. B. mikroskopieren, Tiere und Pflanzen bestimmen, mit Technik experimentieren, puzzeln oder Planeten erkunden. Die Sibylle Abel Stiftung und der Rotary Club Sonneberg (beide MINT-Kooperationspartner) hatten mit ihrer finanziellen Unterstützung

ermöglicht, dass die Vorschüler, die nicht fußläufig den Stadtpark erreichen konnten, zum Stadtpark befördert werden konnten.

Mehr als zwei Dutzend verschiedene Baumarten stellte etwa Georg von Heyden, Förster in spe vom Sonneberger Forstamt, als Anschauungsmaterial bereit. Welcher Baum versteckt sich hinter welchem Blatt bzw. welcher Nadel? Wie fühlen sich die Blätter an, welche Besonderheiten gibt es? Kindgerecht erklärte er die verschiedenen Arten und entlockte den kleinen wie großen Zuhörern dabei auch manches Staunen. „So ein MINT-Tag ist auf jeden Fall gut. Die Zusammenarbeit ist unheimlich wertvoll und das Potenzial groß, viel Wissen zu vermitteln“, sagt von der Heyden, dem man den Spaß an der Sache genau wie den anderen Akteuren deutlich anmerkt.

In der kleinen Pause zwischen den zahlreichen Stationen gibt's noch Tee und Laugenbrezeln und gönnen sich die Kids eine Atempause nach so viel, was sie in den rund zwei Stunden gelernt haben. MINT-Koordinator Marco Kuhnt von der Stadt Sonneberg zieht sozusagen nach der Halbzeit eine positive Zwischenbilanz: „Es war beeindruckend zu sehen, mit wie viel Freude und Neugier die Kinder bei der Sache waren. Die MINT-KITA-Tage zeigen jedes Jahr aufs Neue, wie wirkungsvoll frühkindliche MINT-Bildung gestaltet werden kann – vor allem, wenn viele Akteure wie in Sonneberg an einem Strang ziehen.“

Zum Abschluss bekommen alle Vorschüler eine MINT-Teilnahmeurkunde, eine Freikarte für den Tiergarten Sonneberg und ein persönliches kleines Waldbuch für den Schulstart. Das Forstamt Sonneberg und der Thüringen Forst haben noch für jede KITA zahlreiche Waldbastelbögen für die Gruppenarbeit gesponsert.

Auch für die beiden anderen Kindergärten, die heute und morgen leider nicht teilnehmen konnten, wird eine MINT-Alternative geschaffen. In dieser Woche lernen diese Vorschüler das sichere Schwimmen in unserem SonneBad.



Madleen Schumm, Initiatorin des Kunstwettbewerbs, vor dem großen Martin-Bären. Foto: Danny Wiegand

Sonneberger Kunstwettbewerb geht in die dritte Runde

Der Sonneberger Kunstwettbewerb „KunstSPIEL“ startet in seine dritte Saison! Ab sofort heißt es wieder: Kreativ werden, Ideen umsetzen und mit etwas Glück unter den Gewinnern sein.

Mitmachen können alle Kunstbegeisterten ab 6 Jahren – ganz egal, ob Hobbykünstler oder erfahrene Kreative, ob alleine oder im Team. Gesucht werden fantasievolle Beiträge in verschiedenen Kunstkategorien.

Das diesjährige Motto inspiriert dabei dazu, spielerisch und vor allem tierisch kreativ zu sein: „Tierisch verspielt: Spieltiere in Sonneberg“

Ob knuddelig, wild, lustig oder ganz anders - das „KunstSPIEL“ lädt dazu ein, die bunte Welt der Sonneberger Spieltiere künstlerisch zum Leben zu erwecken. Im Rahmen der vorgegebenen Wettbewerbskategorien kann dabei der eigenen Kreativität freier Lauf gelassen werden.

Bis einschließlich **Sonntag, 24.08.2025** sind alle kreativen Köpfe eingeladen, ihre Ideen rund ums Motto einzureichen.

Organisiert wird der Wettbewerb auch in diesem Jahr wieder von der Stadt Sonneberg in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Spielzeugmuseum und der Akademie der Kinder der Weltspielzeugstadt Sonneberg e. V. über das Förderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“.

Alle Informationen rund um die Kategorien, Termine und Teilnahmebedingungen gibt es hier:

<https://sonneberg.de/rathaus/gefoerderte-massnahmen/foerderprogramm-innenstadt/innenstadtmarketing-und-oeffentlichkeitsarbeit/kunstwettbewerb.html>



Ein Foto des Einweihungstages der Kapelle Haselbach vom 26. Juli 1925. Foto: Archiv

Feierlichkeiten zu 100 Jahre Kapelle in Haselbach

Sage und schreibe 100 Jahre ist es her als die Haselbacher ihre Kapelle einweihen konnten. Nun wird der Geburtstag Ende Juli 2025 im Ortsteil entsprechend gefeiert.

Der 26. Juli 1925 ist der Tag, an dem in Haselbach auf dem Hieblein, einem Ausläufer der Eschenbachsheide, die von der Bevölkerung langersehnte Kapelle eingeweiht wurde. Bis dahin diente das Schulgebäude Betstunden, Gottesdiensten und Konfirmationen. Hochzeiten und Trauerfeiern fanden in einem würdigeren Rahmen in Steinach statt, da Haselbach seit seiner Gründung 1682 zum Kirchspiel Steinach gehörte.

Als 1922 die beiden Gemeinden Hohenofen und Haselbach zusammengelegt wurden, setzten sich die Haselbacher für eine Kapelle mit Leichenhalle ein, deren Bau dann auch 1924 begann. Die politische Gemeinde übernahm weitgehend die Finanzierung und wurde Eigentümerin der Kapelle, die aber von Anfang an auch der kirchlichen Gemeinde zur Verfügung stand. Das ist bis heute

so geblieben.

Der damalige Gemeinderat beschloss im Mai 1925, dass „die Einweihung der Kapelle am letzten Sonntag im Juli stattfinden und dieser Tag in Zukunft als Kirchweih gelten soll.“ Das war vor genau 100 Jahren. Seither wird in Haselbach am dritten Wochenende im Juli Kirchweih gefeiert. In diesem Jahr soll es eine ganz besondere „Kerwe“ werden, denn die 100-jährige Kapelle wurde innen komplett restauriert – aber auch heutigen Bedürfnissen entsprechend modernisiert.

Das Geburtstagsgeschenk der Stadt Sonneberg, die nach der Eingemeindung Eigentümerin der Kapelle ist, fiel großzügig aus. 300.000 Euro flossen in den Erhalt des denkmalgeschützten Gotteshauses. Der Innenbereich ist fertig und wunderschön. Vor allem der azurblaue Sternenhimmel im Chorraum fasziniert die Besucher. Nach den „Eisheiligen“ beginnen dieser Tage auch die Arbeiten im Außenbereich. Bis zum Jubiläum wird die Kapelle komplett in neuem Glanz erstrahlen.

Das Jubiläum wird in Haselbach vom 25. bis 27. Juli 2025 gefeiert – diesmal direkt an Ort und Stelle, in und um die Kapelle. Der Gemeindekirchenrat hat die Fäden für die Feierlichkeiten in der Hand – unterstützt natürlich von Ortsteilrat und allen Haselbacher Vereinen. Der Freitag, der 25. Juli, steht ganz im Zeichen einer Kinderkirchweih, auf die sich besonders die Mädchen und Jungen des Diakoniekindergartens „Friedrich Fröbel“ freuen. Höhepunkt wird um 16:00 Uhr ein Familienprogramm der christlichen Liedermacher Gabi & Amadeus Eidner aus Chemnitz sein, die eine ganz besondere Geschichte der Arche Noah erzählen: „Käpt'n Noah und die fast vergessenen Holzwürmer“...Die Kinder können mitmachen, mitsingen und auch schon im Vorfeld zum Beispiel Papiertauben basteln, wichtige „Requisiten“ für die Vorstellung.

Am Sonnabend, dem 26. Juli, wird Ferdi Frind, bekannt als „Hüttenfrind“ für gute Unterhaltung sorgen und sich mehr an die „reifere Jugend“ wenden. Mit seinen Liedern in Sonneberger Mundart kommt er bestimmt vor allem bei den Älteren gut an.

Der große Festgottesdienst in der Kapelle mit Pfarrer Zech und vielen geladenen Gästen, darunter Vertreter der Stadt und auch ehemalige in Haselbach tätige Pfarrer, beginnt am Sonntag um 14:30 Uhr. Anschließend gibt es Kaffee, Kuchen und Gelegenheit für Gespräche über Gott und die Welt. In diesem Rahmen soll auch den Frauen und Männern „danke!“ gesagt werden, die sich um die Kapelle besonders verdient gemacht haben.

Die Haselbacher freuen sich auf ihre „Kerwe“ und laden auch Gäste aus nah und fern herzlich dazu ein.

Text: Doris Jakubowski

Veranstaltungstipps



Monatsmarkt auf dem Rathausplatz

Neben den bewährten Markt-Formaten auf dem PIKO-Platz und in der Bahnhofstraße gibt es ab sofort mit dem Monatsmarkt ein neues Highlight.

Start: 05.06.2025, 08:00

Ort: Rathausplatz,
Bahnhofspl. 1

Mehr Informationen unter:
www.sonneberg.de



Kleines Rathauskonzert: Mystery & Music

Josephine Becker und Christoph Armbrecht präsentieren im Sonneberger Rathaus ihr neues Programm – eine Mischung aus Lesungen und Piano-Eigenkompositionen.

Start: 07.06.2025, 20:00

Ort: Rathaussaal,
Bahnhofspl. 1

Mehr Informationen unter:
www.sonneberg.de



Grüner Markt und Jahrmarkt im Zentrum

Die Spielzeugstadt Sonneberg lädt mit einem vielseitigen Marktangebot zum Einkaufen und Verweilen ein.

Start: 19.06.2025, 08:00

Ort: PIKO-Platz +
Bahnhofstraße

Mehr Informationen unter:
www.sonneberg.de





Einfach digital lesen: Einführung in die Onleihe

Möchten Sie wissen, wie Sie bequem von zu Hause oder unterwegs auf eine große Auswahl an E-Books, Hörbüchern und Zeitschriften zugreifen können? In unserer Informationsveranstaltung erfahren Sie alles Wichtige über die Nutzung der Onleihe ...

Start: 25.06.2025, 18:00

Ort: Stadtbibliothek
Sonneberg, Bahnhofspl. 1
Mehr Informationen unter:
www.sonneberg.de



Sonneberger Vogelschießen

Adrenalinfanatiker, Karussell-Liebhaber und Genießer kommen auf dem Sonneberger Vogelschießen auf ihre Kosten. Neben der Rummelatmosphäre für jedes Alter sorgt die Privilegierte Schützengesellschaft 1851 e.V. für ein abwechslungsreiches Programm.

Start: 05.07.2025, 16:00

Ort: Schießhausplatz
Sonneberg
Mehr Informationen unter:
www.sonneberg.de



Oberlinder Kirchweih



Mitte Juli verspricht Oberlind seinen Besuchern wieder eine Menge Spaß, Programm und Kulinarik. Die Oberlindner Kirchweih hält für jeden etwas bereit. Fahrgeschäfte, Schausteller, Versorgungstände und Händler sind an diesem Wochenende vertreten um Oberlind zu einem Schauplatz voller Erlebnisse und Highlights zu machen.

Start: 18.07.2025, 15:00

Ort: Oberlind
Mehr Informationen unter:
www.sonneberg.de



Impressum

Herausgeber

Stadt Sonneberg
Bahnhofsplatz 1
96515 Sonneberg – vertreten durch den
Bürgermeister

Redaktion

Stadt Sonneberg, Stabsstelle Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit
(Telefon: 03675 880-259, E-Mail:
oeffentlichkeitsarbeit@stadt-son.de)

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird
keine Verantwortung übernommen.
Rücksendungen erfolgen nicht. Für die sachliche
Richtigkeit von Informationen öffentlicher
Institutionen und weiterer Verbände zeichnen
diese selbst verantwortlich.

Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte
oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht
gehaftet.

Druck

Druckerei Nötzold, Austraße 63c, 96465 Neustadt
bei Coburg

Gedruckte Auflage

250 Exemplare

Erscheinungsweise

Das Amtsblatt der Stadt Sonneberg erscheint in
der Regel monatlich.

Bezugsmöglichkeiten

Das Amtsblatt der Stadt Sonneberg wird
elektronisch im Internet auf www.sonneberg.de
veröffentlicht.

Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument
ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung
des elektronischen Dokuments ist kostenfrei. Das



Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im
Abonnement auf Selbstkostenbasis zum Preis von
3 Euro pro Ausgabe bei der Stadt Sonneberg
bezogen werden.

Kontakt

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 03675/880-259
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stadt-son.de

Darüber hinaus werden in der Stadtverwaltung
Sonneberg kostenfreie Papierausgaben des
Amtsblattes zur Mitnahme ausgelegt. Ergänzend ist
für interessierte Bürger die Einsicht bzw. der
Ausdruck des Amtsblatts während der
behördlichen Öffnungszeiten möglich.

Öffnungszeiten der Stadt Sonneberg (Bahnhofsplatz 1, 96515 Sonneberg):

Dienstag bis Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag 13:00 bis 18:00 Uhr.

Webseite der Stadt Sonneberg

www.sonneberg.de

Signer: Stadtverwaltung Sonneberg
DN: CN=DigiCert Document Signing CA, OU=www.digicert.com, O=DigiCert Inc, C=US
Reason: Elektronisches Siegel als Nachweis des Ursprungs und der Unversehrtheit des Dokumentes.
Location: Sonneberg
ContactInfo: DigiCert Document Signing CA
Date: 30.05.2025 09:37:45

Ausgabe: 04 / 2025